



Definitionen zur Ausweisung von Landschaftselementen im Rahmen der Betriebsprämienregelung ab 2005

Erarbeitet und herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und dem
Thüringer Landesverwaltungsamt.

1. Einleitung

Für die zukünftige Einbeziehung von Landschaftselementen in die beihilfefähige Fläche ist es notwendig, die folgenden grundlegenden Fragen zu klären:

- Was sind Landschaftselemente im Sinne der Betriebsprämienregelung?
- Wie sind die Flächengrößen der Landschaftselemente zu ermitteln?
- Was ist unter dem räumlichen Zusammenhang zwischen landwirtschaftlich genutzter Fläche und Landschaftselement zu verstehen?
- Für welche Beihilfe- bzw. Fördermaßnahme sind die Landschaftselemente antragsfähig?
- Wie erfolgt die Ersterfassung durch Selbstauskunft des Landwirtes im Rahmen der Antragstellung 2005?

2. Was sind Landschaftselemente (LE) im Sinne der Betriebsprämienregelung?

Die LE, die in Deutschland im Rahmen der Betriebsprämienregelung zur beihilfefähigen Fläche gehören, sind in der Direktzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung und in der In-VeKoS-Verordnung definiert.

Zur Präzisierung dieser allgemein formulierten Festlegungen und zur Vermeidung zukünftiger Missverständnisse bzw. Meinungsverschiedenheiten zwischen Landwirt und Kontrollbehörde wird erläutert, wie beihilfefähige LE definiert sind.

Bei der Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit bestimmter Landschaftselemente ist zu berücksichtigen, dass Voraussetzungen für den Erhalt von Zahlungen nicht künstlich geschaffen werden dürfen.

Die wichtigsten in Thüringen vorkommenden LE –Typen sind

- Hecken (HK)
- Baumreihen (BR)
- Feldgehölze (FH)
- Feuchtgebiete und Tümpel (FG)
- Einzelbäume (EB)
- Feldraine (FR)
- Lesesteinwälle (NT)
- Fels- und Steinriegel (FS)

Bei diesen LE wird zwischen denen, die Cross Compliance (CC)-relevant sind, und den übrigen LE unterschieden (Siehe dazu die Informationsbroschüre zu CC).

Diese Unterscheidung ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- a) Die CC-relevanten LE müssen durch den Landwirt im Rahmen der Antragstellung angegeben werden. Bei Versäumnis liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld belegt wird.
- b) Die genehmigungslose Beseitigung eines LE (ganz oder teilweise) bewirkt bei einem CC-relevanten LE zusätzlich zu den naturschutzrechtlichen Konsequenzen, dass dieser Verstoß gegen eine CC-Auflage zu einer Kürzung der beantragten Betriebsprämie führt (Siehe dazu Punkt V.2 und V.3 der CC-Broschüre).

LE sind antragsfähig, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

Hecken:

- mit Gehölzen bewachsen, d. h. Sträucher mit oder ohne Baumanteil
- lineare Struktur, d. h. mindestens doppelt so lang wie breit
- im Durchschnitt maximal 10 Meter breit; keine Längenbegrenzung
- natürlich entstanden oder künstlich durch gezielte Pflanzung (Windschutzstreifen) angelegt
- Windschutzstreifen mit maximal einer Baumreihe und mindestens einer Strauchreihe gelten als Hecken, wenn die durchschnittliche Breite nicht über 10 Meter beträgt
- nicht berücksichtigungsfähig sind verbuschte Waldränder (typische Waldsträucher)
- ab 20 Meter Länge = CC-relevant
- Windschutzstreifen bis maximal 10 m Breite können als Hecken anerkannt werden, auch wenn sie mehr als 1 Baumreihe haben, sofern sie bisher nicht als Wald eingestuft wurden. Bei einer späteren Einstufung als Wald wird die Beihilfefähigkeit allerdings hinfällig, da Wald gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 keine beihilfefähige Fläche ist.

Baumreihen:

- lineare Anordnung von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen, unabhängig von der Baumart
- einreihig; keine Längenbegrenzung
- ohne geschlossene Strauchschicht
- ab 50 Meter Länge und mindestens 5 Bäumen = CC-relevant

Feldgehölze:

- Gehölzinsel in der Offenlandschaft
- überwiegend mit Bäumen und Sträuchern bewachsen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, unabhängig von der Baumart
- ohne lineare Struktur oder breiter als 10 Meter
- maximale Flächengröße 0,20 ha
- ohne Erstaufforstungsflächen
- ab 0,01 ha Flächengröße = CC-relevant

Feuchtgebiete:

- Feuchtbiotope und naturnahe oder nicht genutzte Kleingewässer wie z. B. Quellbereiche, Moore, Sümpfe; Nassstellen, Tümpel, Weiher, Röhrichte, Nassstaudenfluren, feuchte Sölle
- maximale Flächengröße 0,2 ha
- nach Naturschutzrecht besonders geschützte und in der Biotopkartierung erfasste Feuchtgebiete = CC-relevant

Einzelbäume:

- frei stehende Bäume und frei stehende Einzelsträucher auf Grünland oder auf bzw. innerhalb von Ackerland
- nach Naturschutzrecht als Naturdenkmal geschützter Einzelbaum = CC-relevant

Feldraine:

- Gras- und Krautsäume, die überwiegend gehölzfrei sind (ausgenommen Böschungen von Gräben und Fließgewässern)
- Wiesenraine, die vom angrenzenden Grünland deutlich abgegrenzt sind
- lineare Struktur, d. h. mindestens doppelt so lang wie breit
- im Durchschnitt maximal 10 Meter breit, keine Längenbegrenzung
- nicht CC-relevant

Lesesteinwälle:

- Aufschüttungen von Lesesteinen (in linearer Struktur) auf Ackerland oder Grünland
- überwiegend gehölzfrei
- nicht CC-relevant

Fels- und Steinriegel:

- meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen
- maximale Flächengröße 0,2 ha
- nicht CC-relevant

Ein oder mehrere LE bilden gemeinsam mit einer Ackerfläche oder einer Grünlandfläche ein Feldstück. Der Anteil der LE am gesamten Feldstück darf nicht über 25 Prozent liegen, wenn es sich um **nicht** CC-relevante LE handelt. Bei CC-relevanten LE beträgt der maximal beihilfefähige LE-Anteil am Feldstück 50 Prozent.

Gibt es im Feldstück beide LE-Arten, ist eine Rücksprache mit dem LWA zu empfehlen. Überschreitet der beantragte LE-Anteil die oben genannten Grenzen, so wird die beihilfefähige LE-Fläche entsprechend gekürzt.

Die Nachweispflicht der CC-relevanten LE bleibt davon unberührt.

3. Wie sind die Flächengrößen der LE zu ermitteln?

Bei den LE wird zwischen Flächenobjekten und Punktobjekten unterschieden. CC-relevante LE mit einer kleineren Fläche als 100 m² gelten als Punktobjekte. Diese werden zukünftig im GIS und in der Feldblockkarte nur als Punkt und nicht als Fläche erfasst. LE mit einer Fläche ab 0,01 ha werden zukünftig im GIS als eigener Feldblock erfasst und in der Feldblockkarte dargestellt.

Die Obergrenze von 0,2 ha bei bestimmten LE-Typen bezieht sich auf das Einzelobjekt. Voraussetzung für die Größenbestimmung ist die Ermittlung der Grenzlinie des LE. Dabei ist zu beachten, dass das LE ganz oder teilweise an Ackerland bzw. Grünland angrenzen muss und zum Teil an sonstige Fläche angrenzen kann.

Die Trennlinie zwischen LE und Ackerland ist die äußerste Pflugfurche bzw. Drillreihe. Die Grenze zwischen LE und Grünland verläuft dort, wo die nutzbare Grasnarbe endet. Wenn die Grenzlinie des LE ermittelt ist, kann mit allen üblichen Messverfahren (GPS, Feldzirkel usw.) vermessen werden.

Bei entsprechenden Voraussetzungen kann auch mittels Luftbild und GIS die Flächengröße ermittelt werden.

4. Was ist unter dem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zwischen landwirtschaftlich genutzter Fläche und LE zu verstehen?

Als LE im Sinne der Betriebsprämienregelung gelten nur solche, die zu der vom Antragsteller selbst bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche (LF) gehören.

LE können inselartig innerhalb von LF (Ackerland oder Grünland) liegen oder in Randlage zur LF vorkommen. Das LE muss unmittelbar an die LF-Fläche angrenzen. Wenn zwischen LE und LF beispielsweise ein Weg oder Graben verläuft, gehört das LE nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig. Die vom LE belegte Fläche muss zur Betriebsfläche des Antragstellers gehören, d. h. die LE-Fläche gehört zum Eigentum des Betriebsinhabers oder sie ist gepachtet bzw. mit einem anderen Eigentümer oder Pächter vertraglich getauscht oder per Nutzungsvertrag übertragen.

Bei linearen Landschaftselementen in Randlage zur LF ist zu beachten, dass nur der Teil des LE, der unmittelbar an die LF grenzt, antragsfähig ist.

5. Für welche Beihilfe- bzw. Fördermaßnahmen sind die LE antragsfähig?

Die LE, die die genannten Kriterien erfüllen, werden bei ordnungsgemäßer Antragstellung in die Berechnung und Zuteilung der Zahlungsansprüche einbezogen. Ebenso werden sie jährlich bei der Aktivierung der Zahlungsansprüche zur Berechnung der Betriebsprämie berücksichtigt.

Die Mindestbreite von 10 m für Stilllegungsflächen muss auch ohne LE erreicht werden.

Für die gekoppelten Maßnahmen wie z. B. Einweißpflanzenprämie oder Energiepflanzenbeihilfe ist nur die tatsächlich mit der entsprechenden Kulturart bestellte Fläche, also ohne LE, antragsfähig.

Für die Fördermaßnahmen

- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- KULAP, (ausgenommen Maßnahmen C 31, C 61, die LE als Fördergegenstand haben)
- Ausgleichszahlung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Natura 2000)

gilt das gleiche Prinzip, wie für die gekoppelten Maßnahmen, d. h. LE sind nicht antragsfähig!

6. Wie erfolgt die Ersterfassung durch Selbstauskunft des Landwirtes im Rahmen der Antragstellung 2005?

Die LE wurden in der Regel bisher nicht im GIS als Feldblock erfasst. Damit bereits in der Antragstellung 2005 mit LE gearbeitet werden kann, muss der Antragsteller selbst im Rahmen der Antragstellung die LE ausweisen. Dies erfolgt im Flächennachweis 2005.

Bei bereits in Feldblöcken erfassten LE muss sich die Antragstellung auf diese beziehen (z. B. Windschutzstreifen mit Bodennutzungskategorie HO für Holzung).

Die konkrete Form der Erfassung der LE im Flächennachweis 2005 wird im entsprechenden Merkblatt erläutert.

Zur Vorbereitung dieser Antragstellung ist es sinnvoll, schon jetzt eine Übersicht über die im Betrieb vorkommenden LE zu erstellen.

- Welches oder welche LE gehören zu welchem Ackerlandfeldstück oder Grünlandfeldstück?
- Zu welchem LE-Typ gehört jedes einzelne LE? Im Flächennachweis werden die Kurzbezeichnungen verwendet (siehe Punkt 2).
- Handelt es sich um ein CC-relevantes LE oder nicht?
- Gesamtgröße des LE ist unbedingt bei den LE zu ermitteln und anzugeben, für die es die Obergrenze von 0,2 ha gibt.
- Die selbst genutzte LE-Fläche ist die Grundlage der Antragstellung. Es ist möglich, dass ein LE teilweise zu mehreren Feldstücken gehört.

Ab 2006 sind die LE als Feldblöcke Bestandteil der Feldblockkarte und Feldblocktabelle.

Hinweis:

Bei linearen LE in Grenzlage zwischen Ackerland und Grünland ist bei der Zuordnung des LE zum Ackerland- oder Grünlandfeldstück zu prüfen, zu welchem Feldstück die LE-Fläche gehörte, bevor das LE künstlich oder natürlich entstanden ist.

Anlage zu Definitionen zur Ausweisung von Landschaftselementen im Rahmen der Betriebsprämienregelung ab 2005

Nachfolgende Erläuterungen dienen zum besseren Verständnis der Ausführungen durch Untersetzung mit Fallbeispielen und der Erstellung einer Übersicht über die im Betrieb vorkommenden Landschaftselemente (LE) in Vorbereitung der Antragstellung.

Erläuterungen zur Abgrenzung von Landschaftselementen

Die Obergrenze von 0,2 ha bei bestimmten LE-Typen bezieht sich auf das Einzelobjekt.

*Fallbeispiel:
Feldgehölz liegt inselartig innerhalb der Ackerfläche und wird durch eine umlaufende Grenzlinie vom Acker getrennt. Dieses Feldgehölz stellt ein Einzelobjekt dar.*



Grenze zum Acker

Die Trennlinie zwischen LE und Ackerland ist die die äußerste Pflugfurche bzw. Drillreihe.

*Fallbeispiel:
Verlauf der Grenzlinie entlang der Außenkante Heckensaum*



Grenze zum Grünland

Die Grenze zwischen LE und Grünland verläuft dort, wo die nutzbare Grasnarbe endet.

*Fallbeispiel:
Verlauf der Grenzlinie entlang der äußeren bodennahen Strauchgrenze, ungeachtet überhängender Äste und ins Grünland eingewachsener, periodisch zurückgeschnittener Gehölzläufer*



Grenze zu sonstigen Flächen

Die Grenzlinie zu anderen Flächen kann oft an der Trennlinie verschiedenartiger Vegetation, Reliefunterschieden bzw. unterschiedlicher Nutzungs- und Pflegezuständen festgestellt werden.

*Fallbeispiel:
Abgrenzung des LE zum Weg entlang der Bankette (unabhängig der Vegetation)*



Fallbeispiel:
Baumreihe, verläuft parallel zu Graben und Weg mit gleichartiger Vegetation

Fall 1: Baumreihe liegt auf dem Grabengrundstück, das sich nicht im Besitz des Antragstellers befindet
→ LE nicht antragsberechtigt

Fall 2: Baumreihe befindet sich im Besitz des Antragstellers → Abgrenzung LE zum Graben entlang Verlauf Böschungsoberkante



Verläuft zwischen LE und LF beispielsweise ein Weg oder ein Graben, gehört das LE nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig.

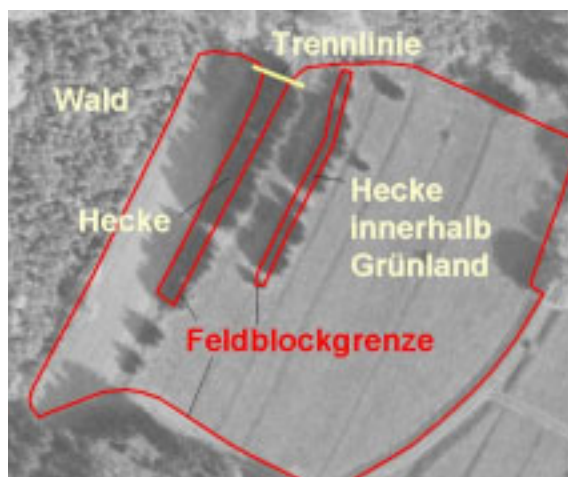
Fallbeispiel:
Gepflanzte Baumreihe (Bildmitte) wird durch Weg und Graben beidseitig begrenzt (kein unmittelbarer Kontakt zur LF) → LE nicht antragsfähig.

Grenze zwischen Gehölzen

Grenzt die Gehölzfläche einer Hecke unmittelbar an die des Waldes oder Feldgehölzes an, so kann das LE durch eine geradlinige Trennlinie entlang der Übergangsstelle (etwa rechtwinklig zur Mittelachse der Hecke) vom Wald bzw. Feldgehölz abgegrenzt werden.

Fallbeispiel
Feldblockkarte mit hinterlegter Luftbildaufnahme:
Die Hecke endet an der Trennlinie zum Wald.

Feldgehölze und parallel zur Waldparzelle verlaufende Heckenstrukturen, die nicht oder nicht eindeutig, z.B. durch unbefestigten Weg oder Graben abgetrennt werden können, zählen zum Wald und sind nicht beihilfefähig.



Empfehlung zur Vorgehensweise bei der Erfassung von LE



Zur Erfassung und Ausweisung der Landschaftselemente wird empfohlen nach folgenden Schema zu verfahren:

Im Ergebnis entsteht eine Lageskizze mit der Registrierung der LE und eine LE-Liste mit allen notwendigen Angaben für die Beantragung von LE im Flächen- und Nutzungsnachweis (konkrete Form der Erfassung siehe Merkblatt zum Flächennachweis):

Beispiel für eine betriebliche Liste der Landschaftselemente

2 Feldstück Nr.	2 LE Nr.	3 Gesamt- fläche m ²	Länge m	mittlere Breite m	4 Typ	5 Fläche selbstgenutzt ha	5 CC- relevant ha	Erläuterungen
4321	1	5400	830	6,5	HK	0,27	0,27	entlang Feldrand
4321	2	1500			FH	0,15	0,15	Insel im Feld
4322	3	80			FH	0,00	0,00	Einzelbaum

Durch Angabe der zugehörigen Feldstücksnummer zum LE ist ein Hinweis auf die angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche gegeben.

LE die an zwei oder mehrere Feldstücke angrenzen sind bewirtschafterspezifisch (Abstimmungsprotokoll) und getrennt nach Ackerland und Grünland auszuweisen.

Jena, im Februar 2005